

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00408 vom 20. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00408

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00408 du 20 novembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00408 del 20 novembre 2003

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die neuen Bestimmungen nicht anwendbar.

1.2 Nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung) obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügt hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis).

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens bzw. Einkommensbezügers und beschlagt daher die Frage nicht, ob berhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbstndiger oder aus unselbstndiger Ttigkeit vorliegt und ob der Einkommensbezger beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des AHV-Rechts zu beurteilen, wer fr ein von der Steuerbehrde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 83 Erw. 2c, 114 V 75 Erw. 2, 110 V 86 Erw. 4 und 370 Erw. 2a, 102 V 30 Erw. 3b mit Hinweisen).

1.3 Richtet eine Aktiengesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer aus, die gleichzeitig Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte sind, erhebt sich bei der Festsetzung sowohl der direkten Bundessteuer als auch der Sozialversicherungsbeitrge die Frage, ob und inwieweit es sich um Arbeitsentgelt (massgebenden Lohn) oder aber um verdeckte Gewinnausschttung (Kapitalertrag) handelt. Letztere unterliegt der direkten Bundessteuer im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. c des Gesetzes ber die direkte Bundessteuer (DBG) ihren Grund in der Aktionrseigenschaft des Empfngers hat. Nach der Rechtsprechung gehren Vergtungen, die als reiner Kapitalertrag zu betrachten sind, nicht zum massgebenden Lohn. Ob dies zutrifft, ist nach Wesen und Funktion einer Zuwendung zu beurteilen. Deren rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung ist nicht entscheidend und hchstens als Indiz zu werten. Unter Umstnden knnen auch Zuwendungen aus dem Reingewinn einer Aktiengesellschaft massgebender Lohn sein; dies gilt laut Art. 7 lit. h AHVV namentlich fr Tantiemen. Es handelt sich dabei um Vergtungen, die im Arbeitsverhltnis ihren hinreichenden Grund haben. Zuwendungen, die nicht durch das Arbeitsverhltnis gerechtfertigt werden, gehren nicht zum massgebenden Lohn. Solche Gewinnausschttungen werden als geldwerte Leistungen bezeichnet, d.h. Leistungen, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern, ihr selbst oder ihren Gesellschaftern nahe stehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umstnden nicht erbringen wrde (Urteil des Eidgenssischen Versicherungsgerichts vom 19. November 2002 in Sachen S., H 49/02) mit Hinweisen).

Praxisgemss ist es Sache der Ausgleichskassen, selbstndig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss. Der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht es, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel jedoch an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. Soweit es vertretbar ist, soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehrde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, dies um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung willen (BGE 103 V 4 f.; ZAK 1989 S. 148 Erw. 2c). Die Parallelitt zwischen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Qualifikation ist nicht leichthin preiszugeben. Davon geht die Rechtsprechung aus, indem sie fr den Schluss auf massgebenden Lohn bei Bezgen, die rechtskrftig der Reinertragssteuer unterworfen sind, ausschlaggebende Grnde verlangt (Urteil des Eidgenssischen Versicherungsgerichts vom 19. November 2002 in Sachen S., H 49/02, mit Hinweis auf das nicht verffentlichte Urteil R. AG vom 30. Juni 1997, H 295/95).

Â Â Â Â Â Â Â Â

2.Â Â Â Â Â Â

2.1Â Â Â Â Der BeschwerdefÃ¼hrer lÃ¤sst zunÃ¤chst geltend machen, die Ausgleichskasse sei nicht befugt gewesen, auf die VerfÃ¼gungen vom 24. Februar 1998 und vom 17. Juni 1999 zurÃ¼ckzukommen und diese durch die angefochtenen VerfÃ¼gungen vom 11. Juli 2002 zu ersetzen.

2.2Â Â Â Â GemÃss einem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskrÃ¤ftige VerfÃ¼gung, welche nicht Gegenstand einer richterlichen Beurteilung gebildet hat, in WiedererwÃ¤gung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Beurteilung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 122 V 21 Erw. 3a).

Mit VerfÃ¼gungen vom 24. Februar 1998 sowie vom 17. Juni 1999 wurden die BeitrÃ¤ge des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r die Jahre 1997 bis 1999 auf je Fr. 0 festgelegt (vgl. Urk. 2/1-2, Urk. 1). Aufgrund der Steuermeldungen vom 17. Januar 2002 und vom 21. Juli 2003 (Urk. 12/2, 12/4 und Urk. 19/4) ergibt sich, dass sich die vom BeschwerdefÃ¼hrer effektiv geschuldeten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1997 bis 1999 auf mehr als Fr. 10'000.-- pro Jahr belaufen (vgl. Erw. 3 hiernach). Damit erweisen sich die ursprÃ¼nglichen VerfÃ¼gungen als zweifellos falsch. Angesichts der zur Diskussion stehenden BeitrÃ¤ge ist auch das Erfordernis der Erheblichkeit erfÃ¼llt. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Korrektur der ursprÃ¼nglichen VerfÃ¼gungen auf dem Weg der WiedererwÃ¤gung sind damit gegeben.

Der Einwand des BeschwerdefÃ¼hrers, wonach eine solche Korrektur vor dem Vertrauensschutz nicht standhalte, findet weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung eine StÃ¼tze. Der weitere Einwand, dass die Belastung mit den nachtrÃ¤glich verfÃ¼gten BeitrÃ¤gen eine unzumutbare HÃ¤rte darstelle, wird durch die vom BeschwerdefÃ¼hrer eingereichte SteuererklÃ¤rung fÃ¼r die kantonale und direkte Bundessteuer 2002 vom 7. April 2003 widerlegt, in welcher er fÃ¼r die direkte Bundessteuer ein steuerbares Einkommen von Fr. 335'668.-- deklariert hat und fÃ¼r die kantonale Steuer ein satzbestimmendes VermÃ¶gen von Fr. 7'243'000.-- (Urk. 28/6).

Die Ausgleichskasse war damit befugt, die ursprÃ¼nglichen VerfÃ¼gungen auf dem Weg der WiedererwÃ¤gung durch die angefochtenen VerfÃ¼gungen zu ersetzen.

E. 3

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÃ¼hrer eine ProzessentschÃ¤digung von Fr. 400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.Â Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Koster Consulting AG unter Beilage einer Kopie von Urk. 28-30
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 28-30
- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherung

5.Â Â Â Â Â Â Â Â Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.